Neue Corona-Bekämpfungsverordnung Schleswig Holstein bis 30.11.2021

Die Verordnung ist in Kraft seit dem 14. November und befristet bis zum 30. November 2021. Die Veränderungen betreffen bisher ausschließlich die voll- und teilstationäre Pflege.

Für voll- und teilstationäre Pflegeangebote gilt danach

- eine **ergänzende Testpflicht der geimpften und genesenen Mitarbeitenden alle 72 Stunden**, zusätzlich zu der bisherigen anlass- und symptombezogenen Testung; Mitarbeitende, die weder geimpft noch genesen sind, müssen weiter täglich getestet werden;
- eine Testnachweispflicht für alle externen Personen, insbesondere alle Besuchenden in vollstationären Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind; <u>nicht getestete</u> Externe dürfen (außer bei Gefahr im Verzug) nicht in die Pflegeeinrichtung eingelassen werden;
- eine **Testangebotspflicht der Einrichtungen** nicht nur für Mitarbeitende, sondern auch für externe Personen, insbesondere für Besuchende in vollstationären Einrichtungen;
- eine Bußgeldbewährung für Verstöße gegen Einlassüberwachung und Testangebotspflicht.

Ergänzende Hinweise:

- Über eine Änderung der Bundes-Testverordnung sind bereits seit vorgestern wieder <u>kostenfreie</u> <u>Bürgertestungen</u> also auch Testungen außerhalb der Pflegeeinrichtungen möglich;
- über weitere Änderungen und Beschränkungen insbesondere die Option für ein 2G-Modell für große Veranstaltungen wird die Koalition bis zum 25.11.2021 beraten.

Die zusammenfassende Information finden Sie auf der Website:

<u>Der Ministerpräsident - Staatskanzlei und Bundesangelegenheiten - Testpflicht verschärft - schleswigholstein.de</u>